



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 29/2020

Hagen, 18. November 2020

Inhalt

1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2019 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 02. November 2020 (Gesamtfassung) 3
2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2019 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 02. November 2020 (Gesamtfassung) 23
3. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2019 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 02. November 2020 (Gesamtfassung) 41





Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2019 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 02. November 2020 (Gesamtfassung)

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	4
§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2	Bachelorgrad	4
§ 3	Regelstudienzeit, Studiumumfang und Gliederung des Studiums	4
§ 4	Einschreibungsvoraussetzungen	4
§ 5	Nachteilsausgleich	5
§ 6	Prüfungsausschuss	5
§ 7	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzer/Beisitzerinnen	5
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen	6
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II.	Bachelorprüfung	7
§ 10	Zulassung und Zulassungsverfahren	7
§ 11	Art und Umfang der Prüfung	7
§ 12	Module	8
§ 13	Modulabschlussprüfungen	8
§ 14	Bachelorarbeit	11
§ 15	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	12
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 17	Vergabe von ECTS-Punkten	13
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote	13
§ 19	Wiederholung der Bachelorprüfung	13
§ 20	Bachelorzeugnis und Diploma Supplement	14
§ 21	Bachelorurkunde	14
III.	Schlussbestimmungen	14
§ 22	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	14
§ 23	Einsicht in Prüfungsakten	15
§ 24	Übergangsbestimmungen	15
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	18
Anlage 1		19
		3



I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik. Das Studium soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Informatik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, in Informatik.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit absolviert werden kann.

(2) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.

(3) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten und gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte. Näheres regelt die Anlage 1.

(4) Ergänzend zur Prüfungsordnung unterrichtet über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr-

und Lernformen, Arbeitsumfang sowie Prüfungsform und -modalitäten die Webseite der Fakultät. Dort finden sich insbesondere das Modulhandbuch und die Prüfungsinformationen.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HG. Hierzu gehören u.a. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. ein durch Rechtsverordnung oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Abschluss.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat nach Maßgabe von § 49 Absatz 4 HG auch, wer die erforderliche berufliche Vorbildung im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nachweist. Hierzu gehören u.a. die berufliche Aufstiegsfortbildung, die fachlich entsprechende Berufsausbildung mit erforderlicher anschließender beruflicher Tätigkeit, das erfolgreich abgeschlossene Probestudium oder die bestandene Zugangsprüfung.

(3) Das Probestudium im Sinne des Absatzes 2 ist erfolgreich bestanden, wenn innerhalb von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern in diesem Studiengang erfolgreich abgeschlossene Leistungen nach § 13 im Umfang von 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(4) Die Zugangsprüfung im Sinne des Absatzes 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(5) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.



(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelorprüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und weitere durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und alle Mitglieder ihre Stimme abgeben. Die/Der Vorsitzende wirkt auf eine zeitnahe Stimmabgabe durch die Mitglieder oder ihre Vertretungen hin.

(3) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 5.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Absatz 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerin/den Beisitzer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.



(2) Die Prüferin/Der Prüfer ist in ihrer/seiner Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass den Studierenden der Name der Prüferin/des Prüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin einer jeden Prüfungsleistung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Ausnahmen in beiderseitigem Einvernehmen sind möglich.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der/dem Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören in der Regel eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Die Entscheidung über den Antrag soll der/dem Antragstellenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Für die im Studium vorgesehenen Praktika Grundpraktikum Programmierung gemäß § 12 Absatz 1 und Fachpraktikum gemäß § 12 Absatz 1 können auf Antrag berufspraktische Leistungen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt ohne Note.

(5) Werden Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die/der Antragstellende eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint, es sei denn, dass sie/er sich bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form beim Prüfungsamt abmeldet oder das Versäumnis durch einen triftigen Grund entschuldigt. Das Gleiche gilt, wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt. Nach erfolgreicher Anmeldung zu einem Bachelorseminar oder Praktikum muss eine Abmeldung bis spätestens am letzten Tag des ersten Monats im Veranstaltungssemester durch eine schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung und wird die schriftliche Prüfungsarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern keine triftigen Gründe für eine verspätete Abmeldung oder Nichtabgabe vorliegen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung des Prüfungsamts darüber wird der/dem Studie-



renden schriftlich mitgeteilt. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der/des Studierenden ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin oder Abgabetermin die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende/Ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der Prüferin/des Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1 oder Satz 2 werden auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen und dem Abschlussmodul gemäß § 12.

(2) Zu den Modulabschlussprüfungen und zur Abschlussprüfung des Abschlussmoduls kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studierende/eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Alle relevanten Verfahrensregelungen und Fristen werden von der Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angeboten werden, richten sich nach den Regelungen des jeweiligen Fachbereichs.

(5) Für Jungstudierende nach § 48 Absatz 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung zugelassen sind, gelten Absätze 2-4 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und §§ 11 bis 19 entsprechend.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. den Modulabschlussprüfungen im Grundpraktikum Programmierung, im Bachelorseminar sowie im Fachpraktikum und
3. der Modulabschlussprüfung im Abschlussmodul.



§ 12 Module

(1) Für ein erfolgreiches Studium sind folgende Module zu absolvieren:

1. elf Pflichtmodule (Anlage 1),
2. vier Wahlpflichtmodule (Anlage 1),
3. das Grundpraktikum Programmierung,
4. ein Bachelorseminar,
5. ein Fachpraktikum und
6. das Abschlussmodul.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1 eingehalten werden.

(3) Das Abschlussmodul besteht aus einem Reading Course, der Bachelorarbeit und einem Kolloquiumsvortrag.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

a. Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird mit einer je zweistündigen Klausur (schriftliche Prüfung) oder einer mündlichen Prüfung von etwa 25 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattfindet. Abweichend davon sind für das Modul Einführung in die wissenschaftliche Methodik der Informatik Einsendeaufgaben erfolgreich zu bestehen.

(2) Eine Klausuraufgabe hat entweder ein offenes Antwortformat oder bietet eine Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) an. In einer Klausur ist eine Kombination beider Formate möglich. Wird für eine Klausur überwiegend das Multiple-Choice-Format gewählt, so erfolgt die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer.

(3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die ordnungsgemäße Belegung der zum Modul gehörenden Kurse in demselben oder einem vorherigen Semester voraus. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, legen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer zu Beginn

des Semesters fest. Den Studierenden werden die Informationen hierzu in geeigneter Form durch die Fakultät bereitgestellt. Die Regelungen der Anlage 1 sind zu beachten.

(4) Studierende müssen sich zu jeder Klausur oder mündlichen Prüfung gesondert beim Prüfungsamt anmelden. Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden verbindlich das betreffende Modul; ein nachträglicher Wechsel ist nicht möglich. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Absatz 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Absatz 2.

(5) Eine Klausur oder mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine Klausur, für die überwiegend das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gilt auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden nicht mehr als 10 % unterschreitet. Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der Prüferin/dem Prüfer festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(6) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Vor Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der/dem Studierenden die Bewertung mitgeteilt.



(8) Studierende dieses Studiengangs, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörende zugelassen werden, sofern die/der zu prüfende Studierende nicht widerspricht und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsamt bestellte Person am Ort der/des Studierenden anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

b. Grundpraktikum Programmierung

(1) Jede/Jeder Studierende muss für den Abschluss der Bachelorprüfung erfolgreich an einem Grundpraktikum Programmierung teilnehmen. Dazu ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Fristen werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die formale Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Grundpraktikum Programmierung ist das Erreichen von mindestens 30 ECTS-Punkten der Studieneingangsphase.

(3) Für die Modulabschlussprüfung im Grundpraktikum Programmierung ist eine schriftliche Prüfungsleistung (Implementierung/Ausarbeitung) zu fertigen und während der Praktikumsveranstaltung eine mündliche Prüfungsleistung (z. B. Präsentation) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder eine Dokumentation.

(4) Das Grundpraktikum Programmierung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung für die Modulabschlussprüfung mitgeteilt werden. Das Grundpraktikum Programmierung ist bestanden, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Ist eine Leistung gemäß Absatz 3 unzureichend, kann

die/der Veranstaltungsleitende die Studierende/den Studierenden von der Erbringung der weiteren Leistungen ausschließen und das Grundpraktikum Programmierung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. § 9 gilt entsprechend.

(5) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zum Grundpraktikum Programmierung hat die/der Studierende folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die schriftliche Implementierung/Ausarbeitung zum Grundpraktikum Programmierung selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter fertiggestellt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Implementierung/Ausarbeitung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Implementierung/Ausarbeitung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

c. Bachelorseminar

(1) Jede/Jeder Studierende muss für den Abschluss der Bachelorprüfung erfolgreich ein Bachelorseminar absolvieren. Dazu ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Fristen werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die formale Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Bachelorseminar ist der erfolgreiche Abschluss der Studieneingangsphase und das Bestehen des Grundpraktikums Programmierung sowie der Module Grundlagen der Theoretischen Informatik und Softwaresysteme. Die/Der Seminarleitende kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Inhaltliche Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.



(3) Für die Modulabschlussprüfung im Bachelorseminar ist eine schriftliche Prüfungsleistung (z. B. eine Ausarbeitung) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Prüfungsleistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Das Bachelorseminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung für die Modulabschlussprüfung mitgeteilt werden. Das Seminar ist bestanden, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Ist eine Leistung gemäß Absatz 3 unzureichend, kann die/der Seminarleitende die Seminarteilnehmerin/den Seminarteilnehmer von der Erbringung der weiteren Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. § 9 gilt entsprechend.

(5) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zum Bachelorseminar hat die Seminarteilnehmerin/der Seminarteilnehmer folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die schriftliche Ausarbeitung zum Seminar selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Ausarbeitung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Ausarbeitung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(6) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende

Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Handelt es sich um eine Gruppenarbeit, hat die/der Studierende die Erklärung nach Absatz 5 mit Bezugnahme auf ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Ausarbeitung schriftlich abzugeben.

d. Fachpraktikum

(1) Jede/Jeder Studierende muss für den Abschluss der Bachelorprüfung erfolgreich an einem Fachpraktikum teilnehmen. Dazu ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Fristen werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die formale Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Fachpraktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Studieneingangsphase und das Bestehen des Grundpraktikums Programmierung sowie der Module Grundlagen der Theoretischen Informatik und Softwaresysteme. Die/Der Veranstaltungsleitende kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Inhaltliche Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Für die Modulabschlussprüfung im Fachpraktikum ist eine schriftliche Prüfungsleistung (Implementierung bzw. Ausarbeitung) zu fertigen und während der Praktikumsveranstaltung eine mündliche Prüfungsleistung (z. B. Präsentation) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder eine Dokumentation.

(4) Das Fachpraktikum wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung für die Modulabschlussprüfung mitgeteilt werden. Das Fachpraktikum ist bestanden, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Ist eine Leistung gemäß Absatz 3 unzureichend, kann die/der Veranstaltungsleitende die Studierende/den Studierenden von der Erbringung der



weiteren Leistungen ausschließen und das Fachpraktikum mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. § 9 gilt entsprechend.

(5) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zum Fachpraktikum hat die/der Studierende folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die schriftliche Implementierung/Ausarbeitung zum Fachpraktikum selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter fertiggestellt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Implementierung/Ausarbeitung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Implementierung/Ausarbeitung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(6) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Handelt es sich um eine Gruppenarbeit, hat die/der Studierende die Erklärung nach Absatz 5 mit Bezugnahme auf ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Ausarbeitung schriftlich abzugeben.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die formale Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss

der Studieneingangsphase und das Bestehen des Grundpraktikums Programmierung sowie der Module Grundlagen der Theoretischen Informatik und Softwaresysteme. Die inhaltliche Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Reading Course. Der Reading Course beinhaltet eine Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und dient als Vorbereitung auf die darauffolgende Bachelorarbeit.

(3) Die Bachelorarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von dem Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und habilitierten Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben werden, darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät ihr/ihm eine entsprechende Lehraufgabe überträgt. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Die/Der Studierende kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der Prüferin/dem Prüfer die Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Der Kolloquiumsvortrag soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern.



(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Bachelorarbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Bachelorarbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 15 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattgefunden haben. Mit der Erbringung des Kolloquiumsvortrags endet das Abschlussmodul.

(3) Die Bachelorarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin/Erstgutachter ist, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsamt bestellt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

den. Wird die Bachelorarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin/ein Prüfer die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsamt eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Kriterien
1 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
2 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 (befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet ist.



(4) Modulabschlussprüfungen der Pflichtmodule Mathematische Grundlagen, Einführung in die imperative Programmierung und Einführung in die wissenschaftliche Methodik der Informatik werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Semester 30 ECTS-Punkte. Dabei werden für die Pflichtmodule Einführung in die imperative Programmierung und Einführung in die wissenschaftliche Methodik der Informatik sowie für das Bachelorseminar 5 ECTS-Punkte und für die übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, für das Grundpraktikum Programmierung sowie für das Fachpraktikum 10 ECTS-Punkte vergeben. Für das Abschlussmodul werden 15 ECTS-Punkte vergeben, die sich aufteilen in 5 ECTS-Punkte für den Reading Course und 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen ECTS-Punkte gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, sämtliche Modulabschlussprüfungen nach § 13 bestanden sind und die Bachelorarbeit nach § 16 mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Von den vier benoteten Prüfungsleistungen zu den Pflichtmodulen Algorithmische Mathematik, Computersysteme, Datenstrukturen und Algorithmen sowie Einführung in die Objektorientierte Programmierung werden die drei besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote miteinbezogen.

(3) Um vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens fünf Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses hat die/der Studierende zu erklären, welche vier Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dabei können aus dem Katalog N maximal zwei Module verwendet werden. Die Bedingung für die Wahl der Module gemäß § 12 und die Anmeldung gemäß § 13 sind dabei einzuhalten.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach § 16 und der doppelt gewichteten Note der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die restlichen Modulnoten der Bachelorprüfung jeweils 1,3 oder besser sind; die Modulnote 1,3 darf dabei höchstens viermal auftreten.

§ 19 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Jede Modulabschlussprüfung kann bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung bei den Modulen Lineare Algebra, Analysis, Einführung in die Stochastik und Numerische Mathematik I ist eine mündliche Prüfung von etwa 25 Minuten Dauer. Abweichend von Satz 1 dürfen das Pflichtmodul Mathematische Grundlagen achtmal und das Pflichtmodul Einführung in die imperative Programmierung sowie das Grundpraktikum Programmierung viermal wiederholt werden.

(2) Eine bereits bestandene oder anerkannte Modulabschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen gemäß



Absatz 1, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, werden einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(5) Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 14 Absatz 5 genannten Frist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 18 Absatz 1 bis 3 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 Absatz 1 und 4 nicht erfüllt werden können.

§ 20 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die/der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, alle Module gemäß § 12 Absatz 1 und die in den Modulabschlussprüfungen erzielten Noten sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Bachelorarbeit datiert. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die/der Studierende jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält. Es wird jeweils von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

§ 21 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der/dem Studierenden jeweils eine Bachelorurkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunden werden von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Abschlussgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.



§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, in die Prüfungsprotokolle und bei der Bachelorarbeit auch in darauf bezogene Gutachten gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die Übergangsbestimmungen sollen den Studierenden für die Änderungen des Studiengangs im laufenden Studium im unten genannten Umfang einen angemessenen Bestandschutz gewähren und unter den unten genannten Voraussetzungen eine Übernahme von bereits erbrachten Leistungen ermöglichen.

(2) Der Antrag auf Übernahme von Leistungen gemäß den Übergangsbestimmungen ist mit dem Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses zu stellen.

(3) Für alle Studierenden gelten die Regeln der nachstehenden Übergangsbestimmungen.

1. Bis einschließlich Sommersemester 2019 in Anspruch genommene nicht bestandene Versuche zu den Leistungsnachweisen der Module Einführung in die imperative Programmierung, Mathematische Grundlagen, Algorithmische Mathematik, Einführung in die objektorientierte Programmierung, Grundpraktikum Programmierung, Seminar in Informatik, Fachpraktikum sowie Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gelten als Freiversuche. Für die Versuche, die ab dem Wintersemester 2019/20 in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen zu den Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 dieser Prüfungsordnung. Bereits bestandene Prüfungsleistungen zu den vorgenannten Modulen können nicht wiederholt werden.
2. Bestandene oder anerkannte Leistungsnachweise zu den unter 1. genannten Modulen können an die Stelle der jeweiligen

Prüfungsleistung ohne Übernahme der Note treten.

3. Ein bereits im Sommersemester 2006 oder früher erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Pflichtmodul Grundlagen der Theoretischen Informatik ohne Übernahme der Note treten.
 4. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Einführung in die wissenschaftliche Methodik der Informatik ohne Übernahme der Note treten.
 5. Eine im Sommersemester 2020 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zum Modul Management von Softwareprojekten kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog B treten.
 6. Eine in diesem Studiengang bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul der Informatik, das in Katalog B nicht mehr vorhanden ist, kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog B treten.
 7. Bis zu eine in diesem Studiengang bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul der Informatik, das in Katalog M vorhanden oder nicht mehr vorhanden ist, kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog B treten.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2025 abschließen, gelten zusätzlich zu den unter Absatz 3 genannten Regeln die nachstehenden Übergangsbestimmungen.
1. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Modul Datenstrukturen I kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Datenstrukturen und Algorithmen ohne Übernahme der Note treten.



2. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I und eine bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandene Prüfungsleistung der Fachprüfung Praktische Informatik über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze sowie Datenstrukturen I können an die Stelle der Prüfungsleistungen zu den Pflichtmodulen Softwaresysteme sowie Datenstrukturen und Algorithmen jeweils ohne Übernahme der Note treten.

(5) Für Studierende, die bereits seit dem Sommersemester 2019 durchgängig eingeschrieben sind und ihr Studium nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2001, Stand 01.06.2018, bis einschließlich Sommersemester 2025 abschließen, gelten zusätzlich zu den Regeln der Absätze 3 und 4 die nachstehend genannten Übergangsbestimmungen; mit diesen Übergangsbestimmungen soll den Studierenden weitestgehend ein Studienabschluss nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2001, Stand 01.06.2018, noch bis einschließlich Sommersemester 2025 ermöglicht werden. Ein Wechsel in die neue Studienstruktur ist möglich und wird im Rahmen der Rückmeldung gegenüber dem Studierendensekretariat erklärt. Der Wechsel ist verbindlich. Bereits erbrachte Leistungen werden bei einem Wechsel der Studienstruktur nur insoweit übernommen, als diese Leistungen noch Bestandteil des zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculums sind.

1. Eine bereits im Sommersemester 2006 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung der Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie kann an die Stelle der Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog N treten.
2. Ein bereits im Sommersemester 2008 oder früher erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Wahlpflichtmodul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts aus Katalog N ohne Übernahme der Note treten.
3. Eine bereits im Wintersemester 2015/16 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Wahlpflichtmodul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts aus Katalog N treten.
4. Eine bereits im Wintersemester 2017/18 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zum Modul IV-Strategien kann an die Stelle der Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog N treten.
5. Eine bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog B kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Pflichtmodul Software Engineering treten; Gleiches gilt für das Pflichtmodul Sicherheit im Internet.
6. Die Einhaltung der gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absätze 1 und 2 vorgegebenen Abfolge der Studienphasen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ist optional und nicht obligatorisch.
7. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung 2001, Stand 01.06.2018, bleibt weiterhin verpflichtend.
8. Im integrierten Nebenfach gemäß der Prüfungsordnung 2001, Stand 01.06.2018, kann ein Wahlpflichtmodul aus Katalog B an die Stelle der Prüfungsleistung zum Pflichtmodul Management von Softwareprojekten treten, sofern das Modul Management von Softwareprojekten nicht bestanden oder anerkannt wurde.
9. Ein anerkanntes Nebenfach tritt an die Stellen einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog B und jeweils einer Prüfungsleistung zu zwei Wahlpflichtmodulen aus Katalog N. In diesem Fall findet die Übergangsbestimmung in Absatz 3 Nr. 5 keine Anwendung.
10. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung wird nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2001, Stand 01.06.2018, berechnet; abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 1 errechnet sich die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen der Pflichtmodule Soft-



waresysteme, Computersysteme und Grundlagen der Theoretischen Informatik sowie der vier Wahlpflichtmodule, der Leistungen des integrierten Nebenfachs gemäß der Prüfungsordnung 2001, Stand 01.06.2018, und der doppelt gewichteten Note der Bachelorarbeit; wird das integrierte Nebenfach durch ein anerkanntes Nebenfach ersetzt, dann geht die Note des anerkannten Nebenfachs mit dreifachem Gewicht in die Berechnung ein.

11. Es wird ein Zeugnis nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2001, Stand 01.06.2018, ausgestellt; abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in das Zeugnis die Gesamtnote, alle Module und die in den Modulabschlussprüfungen erzielten Noten nach Nr. 9 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit aufgenommen. Alle weiteren, für die Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen werden auf dem Bachelorzeugnis lediglich mit dem Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.



§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 02. November 2020.

Hagen, den 02. November 2020

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jörg Desel



Anlage 1

Bachelorstudiengang Informatik

Studienstruktur:

Der Bachelorstudiengang Informatik gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte: die Studieneingangsphase, die zweite Studienphase und die Abschlussphase.

Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Informatik setzen sich zusammen aus einem Wahlpflichtbereich, einem Pflichtbereich, dem Grundpraktikum Programmierung, dem Bachelorseminar, dem Fachpraktikum und dem Abschlussmodul.

Studieneingangsphase

Alle Module werden mit 10 ECTS-Punkten gewichtet mit Ausnahme der mit „*“ gekennzeichneten Module, die mit 5 ECTS-Punkten gewichtet werden.

Pflichtmodule der Studieneingangsphase:

- 61111 Mathematische Grundlagen
- 61411 Algorithmische Mathematik
- 63013 Computersysteme
- 63113 Datenstrukturen und Algorithmen
- 63611 Einführung in die objektorientierte Programmierung
- 63811 Einführung in die imperative Programmierung*
- 63915 Einführung in die wissenschaftliche Methodik der Informatik*

Zweite Studienphase: Grundlagen und Anwendungen

Die formale Voraussetzung zur Absolvierung der Module aus dem Bereich der Grundlagen und Anwendungen in der zweiten Studienphase ist das Erreichen von 30 von 60 ECTS-Punkten in der Studieneingangsphase. In dieser Studienphase ist darüber hinaus das Modul

- 63081 Grundpraktikum Programmierung

und ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Pflichtmodule der zweiten Studienphase:

- 63012 Softwaresysteme
- 63512 Sicherheit im Internet
- 63812 Software Engineering
- 63912 Grundlagen der Theoretischen Informatik



Abschlussphase

Um nach der zweiten Studienphase in die Abschlussphase zu gelangen, wird vorausgesetzt, dass neben der abgeschlossenen Studieneingangsphase im Rahmen der zweiten Studienphase das Grundpraktikum Programmierung, das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik sowie das Modul Softwaresysteme erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Abschlussphase des Studiums umfasst drei Wahlpflichtmodule, ein Bachelorseminar, ein Fachpraktikum und das Abschlussmodul. Zulässige Kataloge für die Wahlpflichtmodule sind die Kataloge B und N. Von maximal fünf absolvierten Wahlpflichtmodulen können nur vier in den Abschluss miteingehen. Aus Katalog N können maximal zwei Module verwendet werden. Mit der Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich entscheiden Sie sich verbindlich für das betreffende Modul. Ein nachträglicher Wechsel ist dann nicht mehr möglich.

Wahlpflichtmodule:

Katalog B

- 61412 Lineare Optimierung
- 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen¹
- 63112 Übersetzerbau
- 63117 Data Mining²
- 63211 Verteilte Systeme
- 63311 Einführung in Mensch-Computer-Interaktion
- 63312 Interaktive Systeme
- 63514 Simulation³
- 63711 Anwendungsorientierte Mikroprozessoren
- 63712 Parallel Programming
- 64111 Betriebliche Informationssysteme
- 64112 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen
- 64211 Wissensbasierte Systeme⁴
- 64313 Mobile Security

¹ Das Modul 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen ist nicht mehr belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 möglich.

² Das Modul 63117 Data Mining kann ausschließlich im Wintersemester 2020/21 belegt werden. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 möglich.

³ Das Modul 63514 Simulation ist ab dem Sommersemester 2021 belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist ebenfalls ab dem Sommersemester 2021 möglich.

⁴ Das Modul 64211 Wissensbasierte Systeme ist letztmalig im Sommersemester 2022 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2022 möglich.



Katalog N

- 31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- 31061 Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts
- 31621 Grundlagen des Marketing
- 61112 Lineare Algebra
- 61211 Analysis
- 61311 Einführung in die Stochastik
- 61511 Numerische Mathematik I

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach*





Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2019 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 02. November 2020 (Gesamtfassung)

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	24
§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	24
§ 2	Mastergrad	24
§ 3	Regelstudienzeit, Studiumumfang und Gliederung des Studiums	24
§ 4	Einschreibungsvoraussetzungen	24
§ 5	Nachteilsausgleich	24
§ 6	Prüfungsausschuss	25
§ 7	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzer/ Beisitzerinnen	25
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen	25
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	26
II.	Masterprüfung	27
§ 10	Zulassung und Zulassungsverfahren	27
§ 11	Art und Umfang der Prüfung	27
§ 12	Module	27
§ 13	Modulabschlussprüfungen	27
§ 14	Masterarbeit	30
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	31
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen	31
§ 17	Vergabe von ECTS-Punkten	31
§ 18	Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	31
§ 19	Wiederholung der Masterprüfung	32
§ 20	Masterzeugnis und Diploma Supplement	32
§ 21	Masterurkunde	33
III.	Schlussbestimmungen	33
§ 22	Ungültigkeit der Masterprüfung	33
§ 23	Einsicht in Prüfungsakten	33
§ 24	Übergangsbestimmungen	33
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	36
Anlage 1		37
		23



I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen zweiten, auf einem Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Informatik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Informatik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Insbesondere sollen die Absolventinnen/Absolventen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf soliden Kenntnissen in Informatik Probleme aus den Anwendungen bis zur Implementierung bewältigen zu können.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, in Informatik.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit absolviert werden kann.

(2) Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt

und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studierenden können im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen.

(3) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Näheres regelt die Anlage 1.

(4) Ergänzend zur Prüfungsordnung unterrichtet über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Arbeitsumfang sowie Prüfungsform und -modalitäten die Webseite der Fakultät. Dort finden sich insbesondere das Modulhandbuch und die Prüfungsinformationen.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Studiengang kann eingeschrieben werden, wer

1. die Bachelorprüfung in Informatik oder Computer Science an einer Hochschule bestanden hat und
2. die Masterprüfung in Informatik, Praktische Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

Der Bachelorprüfung nach 1. werden insbesondere eine erfolgreich abgeschlossene Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang oder eine erfolgreich abgeschlossene Lehramtsprüfung, die eine Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe II im Fach Informatik einschließt, gleichgestellt.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.



(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzel-fallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bin-dende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungs-anmeldung zu stellen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und wei-tere durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss In-formatik der Fakultät für Mathematik und Infor-matik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakul-tät in der jeweils gültigen Fassung zu entneh-men. Der Prüfungsausschuss kann die Erledi-gung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprü-che. Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prü-fungsamts der Fakultät für Mathematik und In-formatik.

(2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren ge-fasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und alle Mitglieder ihre Stimme abgeben. Die/Der Vorsitzende wirkt auf eine zeitnahe Stimmabgabe durch die Mitglieder oder ihre Vertretungen hin.

(3) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 5.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzer/ Bei-sitzerinnen

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathe-matik und Informatik. Weitere Prüferinnen/Prü-fer, die zu dem in § 65 Absatz 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisit-zerin/den Beisitzer bestellt der zuständige Prü-fungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prü-fer darf nur bestellt werden, wer selbst mindes-tens die durch die Abschlussprüfung festzustel-lende oder eine gleichwertige Qualifikation be-sitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Quali-fikation besitzt.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer ist in ihrer/seiner Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass den Stu-dierenden der Name der Prüferin/des Prüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt ge-geben wird. Der Termin einer jeden Prüfungslei-stung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wer-den. Ausnahmen in beiderseitigem Einverneh-men sind möglich.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengän-gen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem an-deren Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, so-fern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistun-gen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen



Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der/dem Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören in der Regel eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Die Entscheidung über den Antrag soll der/dem Antragstellenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Für das Fachpraktikum gemäß § 12 Absatz 1 können auf Antrag berufspraktische Leistungen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt ohne Note.

(5) Werden Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die/der Antragstellende eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint, es sei denn, dass sie/er sich bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form beim Prüfungsamt abmeldet oder das Versäumnis durch einen triftigen Grund entschuldigt. Das Gleiche gilt, wenn sie/er nach Beginn der

Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt. Nach erfolgreicher Anmeldung zu einem Masterseminar oder Fachpraktikum muss eine Abmeldung bis spätestens am letzten Tag des ersten Monats im Veranstaltungssemester durch eine schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung und wird die schriftliche Prüfungsarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern keine triftigen Gründe für eine verspätete Abmeldung oder Nichtabgabe vorliegen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung des Prüfungsamts darüber wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der/des Studierenden ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin oder Abgabetermin die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende/Ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der Prüferin/des Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1 oder Satz 2 werden auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss überprüft.



(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen und dem Abschlussmodul gemäß § 12.

(2) Zu den Modulabschlussprüfungen und zur Abschlussprüfung des Abschlussmoduls kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Informatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studierende/ eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer/in/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung im Studiengang Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Alle relevanten Verfahrensregelungen und Fristen werden von der Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen,
2. der Modulabschlussprüfung im Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,

3. der Modulabschlussprüfung im Fachpraktikum (optional) und
4. der Modulabschlussprüfung im Abschlussmodul.

§ 12 Module

(1) Für ein erfolgreiches Studium sind folgende Module zu absolvieren:

1. acht Wahlpflichtmodule, das Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

oder

2. sieben Wahlpflichtmodule und ein Fachpraktikum sowie das Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

und

3. das Abschlussmodul.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1 eingehalten werden.

(3) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquiumsvortrag.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

a. Wahlpflichtmodule

(1) Jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer zweistündigen Klausur (schriftliche Prüfung) oder einer mündlichen Prüfung von etwa 25 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattfindet.

(2) Eine Klausuraufgabe hat entweder ein offenes Antwortformat oder bietet eine Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) an. In einer Klausur ist eine Kombination beider Formate möglich. Wird für eine Klausur überwiegend das Multiple-Choice-Format gewählt, so erfolgt die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer.

(3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die ordnungsgemäße Belegung der zum Modul ge-



hörenden Kurse in demselben oder einem vorherigen Semester voraus. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, legen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer zu Beginn des Semesters fest. Den Studierenden werden die Informationen hierzu in geeigneter Form durch die Fakultät bereitgestellt. Die Regelungen der Anlage 1 sind zu beachten.

(4) Studierende müssen sich zu jeder Klausur oder mündlichen Prüfung gesondert beim Prüfungsamt anmelden. Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden verbindlich das betreffende Modul; ein nachträglicher Wechsel ist nicht möglich. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Absatz 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Absatz 2.

(5) Eine Klausur oder mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine Klausur, für die überwiegend das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gilt auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden nicht mehr als 10 % unterschreitet. Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der Prüferin/dem Prüfer festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(6) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Vor Festsetzung der

Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der/dem Studierenden die Bewertung mitgeteilt.

(8) Studierende dieses Studiengangs, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörende zugelassen werden, sofern die/der zu prüfende Studierende nicht widerspricht und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsamt bestellte Person am Ort der/des Studierenden anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

b. Masterseminar

(1) Jede/Jeder Studierende muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich ein Masterseminar absolvieren. Dazu ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Fristen werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die formale Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Masterseminar ist der erfolgreiche Abschluss von vier Wahlpflichtmodulen. Die/Der Seminarleitende kann darüber hinaus inhaltliche Voraussetzungen verlangen, diese werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Für die Modulabschlussprüfung im Masterseminar ist eine schriftliche Prüfungsleistung (z. B. eine Ausarbeitung) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Prüfungsleistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Das Masterseminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen



werden. Die Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung für die Modulabschlussprüfung mitgeteilt werden. Das Seminar ist bestanden, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Ist eine Leistung gemäß Absatz 3 unzureichend, kann die/der Seminarleitende die Seminarteilnehmerin/den Seminarteilnehmer von der Erbringung der weiteren Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. § 9 gilt entsprechend.

(5) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zum Masterseminar hat die Seminarteilnehmerin/der Seminarteilnehmer folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die schriftliche Ausarbeitung zum Seminar selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Ausarbeitung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Ausarbeitung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(6) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Handelt es sich um eine Gruppenarbeit, hat die/der Studierende die Erklärung nach Absatz 5 mit Bezugnahme auf ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Ausarbeitung schriftlich abzugeben.

c. Fachpraktikum

(1) Jede/Jeder Studierende kann für den Abschluss der Masterprüfung anstelle eines Wahlpflichtmoduls erfolgreich an einem Fachpraktikum teilnehmen. Dazu ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Fristen werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die formale Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Fachpraktikum ist der erfolgreiche Abschluss von zwei Wahlpflichtmodulen. Die/Der Veranstaltungsleitende kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Inhaltliche Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Für die Modulabschlussprüfung im Fachpraktikum ist eine schriftliche Prüfungsleistung (Implementierung bzw. Ausarbeitung) zu fertigen und während der Praktikumsveranstaltung eine mündliche Prüfungsleistung (z. B. Präsentation) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder eine Dokumentation.

(4) Das Fachpraktikum wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung für die Modulabschlussprüfung mitgeteilt werden. Das Fachpraktikum ist bestanden, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Ist eine Leistung gemäß Absatz 3 unzureichend kann die/der Veranstaltungsleitende die/den Studierenden von der Erbringung der weiteren Leistungen ausschließen und das Fachpraktikum mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. § 9 gilt entsprechend.

(5) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zum Fachpraktikum hat die/der Studierende folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die schriftliche Implementierung/Ausarbeitung zum Fachpraktikum selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter fertiggestellt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß



entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Implementierung/Ausarbeitung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Implementierung/Ausarbeitung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(6) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Handelt es sich um eine Gruppenarbeit, hat die/der Studierende die Erklärung nach Absatz 5 mit Bezugnahme auf ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Ausarbeitung schriftlich abzugeben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann nur angemeldet werden, wenn alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme von höchstens zwei Modulabschlussprüfungen bestanden sind.

(3) Die Masterarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von dem

Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und habilitierten Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben werden, darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät ihr/ihm eine entsprechende Lehraufgabe überträgt. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Die/Der Studierende kann für die Masterarbeit Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der Prüferin/dem Prüfer die Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Der Kolloquiumsvortrag soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“



§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattgefunden haben. Mit der Erbringung des Kolloquiumsvortrags endet das Abschlussmodul.

(3) Die Masterarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin/Erstgutachter ist, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die Zweitgutachterin//Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsamt bestellt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Masterarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin/ein Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsamt eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Kriterien
1 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
2 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 (befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet ist.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Semester 30 ECTS-Punkte. Dabei werden für die Wahlpflichtmodule sowie für das Fachpraktikum und das Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten jeweils 10 ECTS-Punkte vergeben. Für das Abschlussmodul einschließlich der Masterarbeit und dem Kolloquiumsvortrag werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen ECTS-Punkte gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, sämtliche Modulabschlussprüfungen nach § 13 bestanden sind und



die Masterarbeit nach § 16 mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Um acht Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens zehn Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Ein Wahlpflichtmodul kann durch ein Fachpraktikum ersetzt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses hat die/der Studierende zu erklären, welche acht Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen sollen. Die Bedingung für die Wahl der Module gemäß § 12 und die Anmeldung gemäß § 13 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach § 16 und der dreifach gewichteten Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet und die restlichen Modulnoten der Masterprüfung jeweils 1,3 oder besser sind.

§ 19 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Jede Modulabschlussprüfung kann bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Eine bereits bestandene oder anerkannte Modulabschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, werden einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(5) Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Absatz 5 genannten Frist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 18 Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 Absatz 1 und 4 nicht erfüllt werden können.

§ 20 Masterzeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die/der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, alle Module gemäß § 12 Absatz 1 und die in den Modulabschlussprüfungen erzielten Noten sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Auf Antrag kann auf dem Masterzeugnis ein fachlicher Schwerpunkt ausgewiesen werden, wenn Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie die Masterarbeit im selben thematischen Bereich verortet sind. Weitere Informationen zu den fachlichen Schwerpunkten werden von der Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.



(4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die/der Studierende jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält. Es wird jeweils von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

§ 21 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der/dem Studierenden jeweils eine Masterurkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunden werden von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Abschlussgrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, in die Prüfungsprotokolle und bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die Übergangsbestimmungen sollen den Studierenden für die Änderungen des Studiengangs im laufenden Studium im unten genannten Umfang einen angemessenen Bestandschutz gewähren und unter den unten genannten Voraussetzungen eine Übernahme von bereits erbrachten Leistungen ermöglichen.

(2) Der Antrag auf Übernahme von Leistungen gemäß den Übergangsbestimmungen ist mit dem Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses zu stellen.

(3) Für alle Studierenden gelten die Regeln der nachstehenden Übergangsbestimmungen.

1. Bis einschließlich zum Sommersemester 2019 in Anspruch genommene, nicht bestandene Versuche zu Leistungsnachweisen für Module aus Katalog M, das Seminar, das Fachpraktikum sowie Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gelten als Freiversuche. Für die Versuche, die ab dem Wintersemester 2019/20 in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen zu den Wie-



derholungsmöglichkeiten gemäß § 19 dieser Prüfungsordnung. Bereits bestandene Prüfungsleistungen zu den vorgenannten Modulen können nicht wiederholt werden.

2. Bestandene oder anerkannte Leistungsnachweise zu den unter 1. genannten Modulen können an die Stelle der jeweiligen Prüfungsleistung ohne Übernahme der Note treten.
3. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandenes oder anerkanntes Seminar kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ohne Übernahme der Note treten.
4. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandenes oder anerkanntes Fachpraktikum kann an die Stelle der Prüfungsleistung zu einem Fachpraktikum ohne Übernahme der Note treten.
5. Eine in diesem Studiengang bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul der Informatik, das in Katalog M nicht mehr vorhanden ist, kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog M treten.

(4) Für Studierende, die bereits seit dem Sommersemester 2019 durchgängig eingeschrieben sind und ihr Studium nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2003, Stand 01.10.2018, bis einschließlich Sommersemester 2023 abschließen, gelten zusätzlich zu den Regeln in Absatz 3 die nachstehend genannten Übergangsbestimmungen; mit diesen Übergangsbestimmungen soll den Studierenden weitestgehend ein Studienabschluss nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2003, Stand 01.10.2018, noch bis einschließlich Sommersemester 2023 ermöglicht werden. Ein Wechsel in die neue Studienstruktur ist möglich und wird im Rahmen der Rückmeldung gegenüber dem Studierendensekretariat erklärt. Der Wechsel ist verbindlich. Bereits erbrachte Leistungen werden bei einem Wechsel der Studienstruktur nur insoweit übernommen, als diese Leistungen noch Bestandteil des zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculums sind.

1. Ein bereits im Sommersemester 2010 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zu einer Kombination aus zwei Kursen mit Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten von Modulen aus Katalog M kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog M ohne Übernahme der Note treten.
2. Eine bereits im Sommersemester 2010 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einer Kombination aus zwei Kursen mit Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten von Modulen aus Katalog M kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog M treten.
3. Ein bereits im Sommersemester 2012 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zu einem Kurs mit Umfang von 5 ECTS-Punkten eines Moduls aus Katalog M kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ohne Übernahme der Note treten.
4. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Modul Lineare Optimierung kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog M treten.
5. Studierende ersetzen die acht Wahlpflichtmodule gemäß § 12 Absatz 1 durch sechs Wahlpflichtmodule aus Katalog M sowie zwei Leistungsnachweise (je 10 ECTS-Punkte) zu Modulen aus Katalog M. Ein Leistungsnachweis zu einem Modul aus Katalog M kann durch einen Leistungsnachweis zum Fachpraktikum ersetzt werden. Soweit noch keine Leistungsnachweise zu Modulen aus Katalog M bzw. zu einem Fachpraktikum bestanden wurden, können diese Leistungen durch die jeweilige Modulabschlussprüfung ersetzt werden; die Note wird in diesem Fall nicht übernommen. Bei der Anmeldung zu einer solchen Modulabschlussprüfung müssen sich die Studierenden entsprechend festlegen. Die Zulassung zur Masterarbeit ist erst dann möglich, wenn bei der Anmeldung der Masterarbeit alle Leistungen



bis auf höchstens zwei Wahlpflichtmodule bestanden sind.

6. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Regeln bezüglich der Modulauswahl und -verwendung gemäß der Prüfungsordnung 2003, Stand 01.10.2018, bleiben weiterhin verpflichtend.
7. Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2003, Stand 01.10.2018, berechnet; abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 errechnet sich die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen der sechs Wahlpflichtmodule gemäß der Prüfungsordnung 2003, Stand 01.10.2018, und der dreifach gewichteten Note der Masterarbeit.
8. Es wird ein Zeugnis nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2003, Stand 01.10.2018, ausgestellt; abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in das Zeugnis die Gesamtnote, alle Module und die in den Modulabschlussprüfungen erzielten Noten nach Nr. 6, die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß des bis einschließlich Sommersemester 2019 existierenden Katalogs M sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Alle weiteren, für die Masterprüfung erforderlichen Leistungen werden auf dem Masterzeugnis lediglich mit dem Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.



§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 02. November 2020.

Hagen, den 02. November 2020

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jörg Desel



Anlage 1

Masterstudiengang Informatik

Modulauswahl

Im Masterstudiengang Informatik müssen insgesamt acht Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Für die Wahl der Module gelten folgende Bedingungen:

- Als Grundlage zur Auswahl der Wahlpflichtmodule dienen die Kataloge M und B.
- Aus Katalog M muss aus jedem der vier Bereiche
 - M1: Formale Methoden und Algorithmik
 - M2: Computersysteme
 - M3: Informationssysteme
 - M4: Softwaretechnik und Programmierungmindestens ein Modul absolviert werden.
- Aus Katalog B dürfen maximal zwei Wahlpflichtmodule absolviert werden.
- Es dürfen maximal zehn Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- Mit der Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich entscheiden Sie sich verbindlich für das betreffende Modul. Ein nachträglicher Wechsel ist dann nicht mehr möglich.
- Eines der erforderlichen acht Wahlpflichtmodule kann durch ein Fachpraktikum ersetzt werden.
- Es muss am Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten erfolgreich teilgenommen und das Abschlussmodul absolviert werden.

Katalog M

M1: Formale Methoden und Algorithmik

- 61115 Mathematische Grundlagen der Kryptografie
- 61414 Effiziente Graphenalgorithmen
- 63213 Algorithmische Geometrie
- 63914 Komplexitätstheorie
- 63916 Effiziente Algorithmen¹

M2: Computersysteme

- 63212 Betriebssysteme
- 63713 Virtuelle Maschinen
- 63714 Advanced Parallel Computing
- 63715 PC-Technologie
- 64311 Kommunikations- und Rechnernetze
- 64312 Sicherheit - Safety & Security

¹ Das Modul 63916 Effiziente Algorithmen ist ab dem Sommersemester 2021 belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist ebenfalls ab dem Sommersemester 2021 möglich.



M3: Informationssysteme

- 63114 Datenbanken in Rechnernetzen²
- 63214 Computerunterstütztes kooperatives Arbeiten und Lernen
- 63215 Gestaltung Kooperativer Systeme
- 63412 Informationsvisualisierung im Internet
- 63413 Dokumenten- und Wissensmanagement im Internet
- 63414 Multimediaminformationssysteme³
- 63415 Information Retrieval
- 64212 Deduktions- und Inferenzsysteme⁴
- 64214 Methoden der Wissensrepräsentation und -verarbeitung⁵

M4: Softwaretechnik und Programmierung

- 63020 Software-Architektur und Web-Programmierung⁶
- 63612 Objektorientierte Programmierung
- 63613 Moderne Programmiertechniken und -methoden
- 64213 Logisches und funktionales Programmieren⁷

² Das Modul 63114 Datenbanken in Rechnernetzen ist nicht mehr belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 möglich.

³ Das Modul 63414 Multimediaminformationssysteme ist ab Sommersemester 2022 wieder belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist weiterhin möglich.

⁴ Das Modul 64212 Deduktions- und Inferenzsysteme ist letztmalig im Sommersemester 2021 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 möglich.

⁵ Das Modul 64214 Methoden der Wissensrepräsentation und -verarbeitung ist letztmalig im Wintersemester 2021/22 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2022 möglich.

⁶ Das Modul 63020 Software-Architektur und Web-Programmierung ist letztmalig im Wintersemester 2020/21 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2021 möglich.

⁷ Das Modul 64213 Logisches und funktionales Programmieren ist letztmalig im Wintersemester 2021/22 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2022 möglich.



Katalog B

- 61412 Lineare Optimierung
- 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen⁸
- 63112 Übersetzerbau
- 63117 Data Mining⁹
- 63211 Verteilte Systeme
- 63311 Einführung in Mensch-Computer-Interaktion
- 63312 Interaktive Systeme
- 63514 Simulation¹⁰
- 63711 Anwendungsorientierte Mikroprozessoren
- 63712 Parallel Programming
- 64111 Betriebliche Informationssysteme
- 64112 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen
- 64211 Wissensbasierte Systeme¹¹
- 64313 Mobile Security

Nicht mehr angebotene Module können ggf. noch geprüft werden, sofern sie in einem vorherigen Semester belegt wurden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Heft Prüfungsinformation Nr. 1.

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach*

⁸ Das Modul 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen ist nicht mehr belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 möglich.

⁹ Das Modul 63117 Data Mining kann ausschließlich im Wintersemester 2020/21 belegt werden. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 möglich.

¹⁰ Das Modul 63514 Simulation ist ab dem Sommersemester 2021 belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist ebenfalls ab dem Sommersemester 2021 möglich.

¹¹ Das Modul 64211 Wissensbasierte Systeme ist letztmalig im Sommersemester 2022 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2022 möglich.





Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2019 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 02. November 2020 (Gesamtfassung)

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I.	ALLGEMEINES	42
§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	42
§ 2	Mastergrad	42
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums	42
§ 4	Einschreibungsvoraussetzungen	42
§ 5	Nachteilsausgleich	43
§ 6	Prüfungsausschuss	43
§ 7	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzer/Beisitzerinnen	43
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen	44
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	44
II.	MASTERPRÜFUNG	45
§ 10	Zulassung und Zulassungsverfahren	45
§ 11	Art und Umfang der Prüfung	45
§ 12	Module	45
§ 13	Modulabschlussprüfungen	46
§ 14	Masterarbeit	48
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	49
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen	50
§ 17	Vergabe von ECTS-Punkten	50
§ 18	Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	50
§ 19	Wiederholung der Masterprüfung	51
§ 20	Masterzeugnis und Diploma Supplement	51
§ 21	Masterurkunde	51
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	51
§ 22	Ungültigkeit der Masterprüfung	51
§ 23	Einsicht in Prüfungsakten	52
§ 24	Übergangsbestimmungen	52
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	54
	Anlage 1	55
	Anlage 2	58



I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung im Masterstudiengang Praktische Informatik bildet für Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit ausreichenden Informatik- und Mathematikanteilen sowie für Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulstudiengänge, die die notwendigen Mathematik- und Informatikkenntnisse an Hochschulen zusätzlich erworben haben, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen anwendungsorientierten Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Informatik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf soliden Kenntnissen in Informatik Probleme aus den Anwendungen bis zur Implementierung bewältigen zu können.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, in Praktischer Informatik.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass

das Studium auch in Teilzeit absolviert werden kann.

(2) Der Studienumfang beträgt 90 ECTS-Punkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studierenden können im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen.

(3) Für Studierende, die den Zugang zum Studiengang nur nach § 4 Absatz 2 erhalten, kommen nach § 12 Absatz 2 Studieninhalte im Umfang von 30 ECTS-Punkten hinzu, so dass sich die Studiendauer im Vollzeitstudium in diesem Fall auf vier Semester verlängert.

(4) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Näheres regelt die Anlage 1.

(5) Ergänzend zur Prüfungsordnung unterrichtet über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Arbeitsumfang sowie Prüfungsform und -modalitäten die Webseite der Fakultät. Dort finden sich insbesondere das Modulhandbuch und die Prüfungsinformationen.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Studiengang kann eingeschrieben werden, wer erfolgreich einen Informatik-Studiengang oder einen mathematischen, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen hat. Dieser Studiengang muss einen Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten oder von mindestens 7 Semestern Regelstudienzeit aufweisen und Mathematikinhalte in einem Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten sowie Informatikinhalte in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten beinhalten, die jeweils vergleichbar sind mit Inhalten der Module in Anlage 2.

(2) Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit (180 ECTS-Punkte), die die Inhalte der Mathematik und Informatik im Sinne des Absatzes 1 vermitteln, werden zugelassen, müssen aber im Masterstudiengang Praktische Informatik zusätzliche Leistungen gemäß § 12 Absatz 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbringen. Näheres regelt Anlage 1. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend.



(3) Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen mit mindestens 180 ECTS-Punkten ohne ausreichende Mathematik- und Informatikkenntnisse gemäß Absatz 1 werden zugelassen, wenn sie die erforderlichen Mathematik- und Informatikinhalte an der FernUniversität nachgeholt haben. Hierfür müssen vor der Aufnahme des Studiums 30 ECTS-Punkte aus ausgewählten Bachelormodulen gemäß Anlage 2 erfolgreich bestanden sein. Für Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten gilt zusätzlich die in Absatz 2 genannte Regelung.

(4) Nicht zugelassen werden kann, wer eine Masterprüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzel-fallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und

nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und weitere durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und alle Mitglieder ihre Stimme abgeben. Die/Der Vorsitzende wirkt auf eine zeitnahe Stimmabgabe durch die Mitglieder oder ihre Vertretungen hin.

(3) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 5.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Absatz 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerin/den Beisitzer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige



Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer ist in ihrer/seiner Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass den Studierenden der Name der Prüferin/des Prüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin einer jeden Prüfungsleistung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Ausnahmen in beiderseitigem Einvernehmen sind möglich.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der/dem Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören in der Regel eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Die Entscheidung über den Antrag soll der/dem Antragstellenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Für das Fachpraktikum gemäß § 12 Absatz 1 können auf Antrag berufspraktische Leistungen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt ohne Note.

(5) Werden Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die/der Antragstellende eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint, es sei denn, dass sie/er sich bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form beim Prüfungsamt abmeldet oder das Versäumnis durch einen triftigen Grund entschuldigt. Das Gleiche gilt, wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt. Nach erfolgreicher Anmeldung zu einem Masterseminar oder Fachpraktikum muss eine Abmeldung bis spätestens am letzten Tag des ersten Monats im Veranstaltungssemester durch eine schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung und wird die schriftliche Prüfungsarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern keine triftigen Gründe für eine verspätete Abmeldung oder Nichtabgabe vorliegen.



(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung des Prüfungsamts darüber wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der/des Studierenden ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin oder Abgabetermin die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende/Ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der Prüferin/des Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1 oder Satz 2 werden auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen und dem Abschlussmodul gemäß § 12.

(2) Zu den Modulabschlussprüfungen und zur Abschlussprüfung des Abschlussmoduls kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Praktische Informatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studierende/eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Alle relevanten Verfahrensregelungen und Fristen werden von der Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen,
2. der Modulabschlussprüfung im Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,
3. der Modulabschlussprüfung im Fachpraktikum und
4. der Modulabschlussprüfung im Abschlussmodul.

§ 12 Module

(1) Für ein erfolgreiches Studium sind folgende Module zu absolvieren:

1. vier Wahlpflichtmodule (Anlage 1),
2. das Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,



3. ein Fachpraktikum und
 4. das Abschlussmodul.
- (2) Studierende nach § 4 Absatz 2 müssen zusätzlich zu den Modulen in Absatz 1 folgende Module absolvieren:
1. ein Betriebspraktikum
- oder
2. drei Wahlpflichtmodule aus Katalog M, davon mindestens zwei Module aus den Bereichen M3 und M4
- oder
3. zwei Wahlpflichtmodule aus Katalog M, Bereich M3 und M4, sowie ein Fachpraktikum.
- (3) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1 eingehalten werden.
- (4) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquiumsvortrag.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

a. Wahlpflichtmodule

- (1) Jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer zweistündigen Klausur (schriftliche Prüfung) oder einer mündlichen Prüfung von etwa 25 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattfindet.
- (2) Eine Klausuraufgabe hat entweder ein offenes Antwortformat oder bietet eine Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) an. In einer Klausur ist eine Kombination beider Formate möglich. Wird für eine Klausur überwiegend das Multiple-Choice-Format gewählt, so erfolgt die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die ordnungsgemäße Belegung der zum Modul gehörenden Kurse in demselben oder einem vorherigen Semester voraus. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, legen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer zu Beginn

des Semesters fest. Den Studierenden werden die Informationen hierzu in geeigneter Form durch die Fakultät bereitgestellt. Die Regelungen der Anlage 1 sind zu beachten.

(4) Studierende müssen sich zu jeder Klausur oder mündlichen Prüfung gesondert beim Prüfungsamt anmelden. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Leistung gemäß § 4 Absatz 2, ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden verbindlich das betreffende Modul; ein nachträglicher Wechsel ist nicht möglich. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Absatz 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Absatz 2.

(5) Eine Klausur oder mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine Klausur, für die überwiegend das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gilt auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden nicht mehr als 10 % unterschreitet. Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der Prüferin/dem Prüfer festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(6) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der Studierenden/dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Vor Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüfe-



rin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der/dem Studierenden die Bewertung mitgeteilt.

(8) Studierende dieses Studiengangs, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörende zugelassen werden, sofern die/der zu prüfende Studierende nicht widerspricht und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsamt bestellte Person am Ort der Studierenden/des Studierenden anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

b. Masterseminar

(1) Jede/Jeder Studierende muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich ein Masterseminar absolvieren. Dazu ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Fristen werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die formale Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Masterseminar ist der erfolgreiche Abschluss von zwei Wahlpflichtmodulen. Die/Der Seminarleitende kann darüber hinaus inhaltliche Voraussetzungen verlangen, diese werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Für die Modulabschlussprüfung im Masterseminar ist eine schriftliche Prüfungsleistung (z. B. eine Ausarbeitung) zu fertigen und eine mündliche Prüfungsleistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Das Masterseminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen

werden. Die Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung für die Modulabschlussprüfung mitgeteilt werden. Das Seminar ist bestanden, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Ist eine Leistung gemäß Absatz 3 unzureichend, kann die/der Seminarleitende die Seminarteilnehmerin/den Seminarteilnehmer von der Erbringung der weiteren Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. § 9 gilt entsprechend.

(5) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zum Masterseminar hat die Seminarteilnehmerin/der Seminarteilnehmer folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die schriftliche Ausarbeitung zum Seminar selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Ausarbeitung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Ausarbeitung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(6) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Handelt es sich um eine Gruppenarbeit, hat die/der Studierende die Erklärung nach Absatz 5 mit Bezugnahme auf ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Ausarbeitung schriftlich abzugeben.



c. Fachpraktikum

(1) Jede/Jeder Studierende muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich ein Fachpraktikum absolvieren. Dazu ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Fristen werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die formale Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Fachpraktikum ist der erfolgreiche Abschluss von zwei Wahlpflichtmodulen. Die/Der Veranstaltungsleitende kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Inhaltliche Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch die Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Für die Modulabschlussprüfung im Fachpraktikum ist eine schriftliche Prüfungsleistung (Implementierung bzw. Ausarbeitung) zu fertigen und während der Praktikumsveranstaltung eine mündliche Prüfungsleistung (z. B. Präsentation) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder eine Dokumentation.

(4) Das Fachpraktikum wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung für die Modulabschlussprüfung mitgeteilt werden. Das Fachpraktikum ist bestanden, wenn es mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Ist eine Leistung gemäß Absatz 3 unzureichend, kann die/der Veranstaltungsleitende die Studierende/den Studierenden von der Erbringung der weiteren Leistungen ausschließen und das Fachpraktikum mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. § 9 gilt entsprechend.

(5) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung zum Fachpraktikum hat die/der Studierende folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die schriftliche Implementierung/Ausarbeitung zum Fachpraktikum selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter fertiggestellt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit

gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Implementierung/Ausarbeitung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Implementierung/Ausarbeitung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(6) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Handelt es sich um eine Gruppenarbeit, hat die/der Studierende die Erklärung nach Absatz 5 mit Bezugnahme auf ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Ausarbeitung schriftlich abzugeben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfung in der Informatik. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann nur angemeldet werden, wenn alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme von höchstens einer Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(3) Die Masterarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens sechs Wochen verlängert werden.



(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und habilitierten Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben werden, darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät ihr/ihm eine entsprechende Lehraufgabe überträgt. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Die/Der Studierende kann für die Masterarbeit Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der Prüferin/dem Prüfer die Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Der Kolloquiumsvortrag soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als

elektronische Datei in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattgefunden haben. Mit der Erbringung des Kolloquiumsvortrag endet das Abschlussmodul.

(3) Die Masterarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin/Erstgutachter ist, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die Zweitgutachterin//Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsamt bestellt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Masterarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin/ein Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsamt eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.



§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Kriterien
1 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
2 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 (befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet ist.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Semester 30 ECTS-Punkte. Dabei werden für die Wahlpflichtmodule sowie für das Fachpraktikum und das Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten jeweils 10 ECTS-Punkte vergeben. Für das Abschlussmodul einschließlich der Masterarbeit und dem Kolloquiumsvortrag werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderliche ECTS-Punkte gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, sämtliche Modulabschlussprüfungen nach § 13 bestanden sind und die

Masterarbeit nach § 16 mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Um vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens fünf Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses hat die/der Studierende zu erklären, welche vier Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen sollen. Die Bedingung für die Wahl der Module gemäß § 12 und die Anmeldung gemäß § 13 sind dabei einzuhalten.

(3) Studierende, die zusätzliche Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 erbringen müssen, können um bis zu drei weitere Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, Modulabschlussprüfungen in höchstens vier weiteren Wahlpflichtmodulen ablegen. Die Bedingung für die Wahl der Module gemäß § 12 Absatz 3 und die Anmeldung gemäß § 13 sind dabei einzuhalten.

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung werden die Module gemäß § 12 Absatz 1 herangezogen; die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach § 16 und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet und die restlichen Modulnoten der Masterprüfung jeweils 1,3 oder besser sind.



§ 19 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Jede Modulabschlussprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine bereits bestandene oder anerkannte Modulabschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, werden einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Absatz 5 genannten Frist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 18 Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 Absatz 1 und 4 nicht erfüllt werden können.

§ 20 Masterzeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die/der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, alle Module gemäß § 12 Absatz 1 und die in den Modulabschlussprüfungen erzielten Noten sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.
- (2) Auf Antrag kann auf dem Masterzeugnis ein fachlicher Schwerpunkt ausgewiesen werden, wenn Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie die Masterarbeit im selben thematischen Bereich verortet sind. Weitere Informationen zu den fachlichen Schwerpunkten werden von der Fakultät in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Auf Antrag können die erbrachten zusätzlichen Leistungen gem. § 4 Absatz 2 im Masterzeugnis ausgewiesen werden.

(4) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die/der Studierende jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält. Es wird jeweils von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

§ 21 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der/dem Studierenden jeweils eine Masterurkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunden werden von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.



Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Abschlussgrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, in die Prüfungsprotokolle und bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die Übergangsbestimmungen sollen den Studierenden für die Änderungen des Studiengangs im laufenden Studium im unten genannten Umfang einen angemessenen Bestandschutz gewähren und unter den unten genannten Voraussetzungen eine Übernahme von bereits erbrachten Leistungen ermöglichen.

(2) Der Antrag auf Übernahme von Leistungen gemäß den Übergangsbestimmungen ist mit dem Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses zu stellen.

(3) Für alle Studierenden gelten die Regeln der nachstehenden Übergangsbestimmungen.

1. Bis einschließlich zum Sommersemester 2019 in Anspruch genommene, nicht bestandene Versuche zu Leistungsnachweisen für Module aus den Katalogen B und M, das

Seminar sowie für das Fachpraktikum gelten als Freiversuche. Für die Versuche, die ab dem Wintersemester 2019/20 in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen zu den Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 dieser Prüfungsordnung. Bereits bestandene Prüfungsleistungen zu den vorgenannten Modulen können nicht wiederholt werden.

2. Bestandene oder anerkannte Leistungsnachweise zu den unter 1. genannten Modulen können an die Stelle der jeweiligen Prüfungsleistung ohne Übernahme der Note treten.

3. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandenes oder anerkanntes Seminar kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ohne Übernahme der Note treten.

4. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandenes oder anerkanntes Fachpraktikum kann an die Stelle der Prüfungsleistung zu einem Fachpraktikum ohne Übernahme der Note treten.

5. Eine in diesem Studiengang bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul der Informatik, das in Katalog M nicht mehr vorhanden ist, kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog M treten.

(4) Für Studierende, die bereits seit dem Sommersemester 2019 durchgängig eingeschrieben sind und ihr Studium nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2012, Stand 01.04.2017, bis einschließlich Sommersemester 2023 abschließen, gelten zusätzlich zu den Regeln in Absatz 3 die nachstehend genannten Übergangsbestimmungen; mit diesen Übergangsbestimmungen soll den Studierenden weitestgehend ein Studienabschluss nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2012, Stand 01.04.2017, noch bis einschließlich Sommersemester 2023 ermöglicht werden. Ein Wechsel in die neue Studienstruktur ist möglich und wird im Rahmen der Rückmeldung gegenüber dem Studierendensekretariat erklärt. Der Wechsel ist verbindlich. Bereits erbrachte Leis-



tungen werden bei einem Wechsel der Studienstruktur nur insoweit übernommen, als diese Leistungen noch Bestandteil des zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculums sind.

1. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandenes oder anerkanntes Programmierpraktikum oder Fachpraktikum kann an die Stelle der Prüfungsleistung zu einem Fachpraktikum ohne Übernahme der Note treten. Soweit noch kein Programmierpraktikum oder Fachpraktikum abgeschlossen wurde, kann weiterhin ein Programmierpraktikum absolviert werden; das Programmierpraktikum kann bei Nichtbestehen viermal wiederholt werden.
2. Ein bereits im Sommersemester 2019 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Modul Lineare Optimierung kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog M treten.
3. Der Katalog B wird um die Module Software Engineering und Sicherheit im Internet erweitert. Ein bis einschließlich Sommersemester 2019 oder früher bestandener oder anerkannter Leistungsnachweis oder eine bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zum Modul Software Engineering kann an die Stelle einer Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul aus Katalog B treten; Gleiches gilt für das Modul Sicherheit im Internet.
4. Studierende ersetzen das Abschlussmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie das Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von 10 ECTS-Punkten durch zwei bestandene oder anerkannte Leistungsnachweise (je 10 ECTS-Punkte) zu Modulen aus Katalog B und M, durch ein Seminar im Umfang von 5 ECTS-Punkten sowie das Abschlussmodul mit 15 ECTS-Punkten. Die letztmögliche Anmeldung der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten, einschließlich der Wiederholungsprüfung, und damit der letzte Beginn der Bearbeitung eines Masterarbeitsthemas ist bis zum 31.03.2023 möglich. Eine spätere Anmeldung der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten ist ausgeschlossen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit über den 30.09.2023 hinaus ist ausgeschlossen. Soweit noch keine Leistungsnachweise zu Modulen aus den Katalogen B oder M abgeschlossen wurden, können diese Leistungen als Modulabschlussprüfungen ohne Übernahme der Note nachgeholt werden. Bei der Anmeldung zu einer solchen Modulabschlussprüfung müssen sich die Studierenden entsprechend festlegen. Für die Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Leistungen bis auf höchstens ein Wahlpflichtmodul abgeschlossen sein.
5. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Regeln bezüglich der Modulauswahl und -verwendung gemäß der Prüfungsordnung 2012, Stand 01.04.2017, bleiben weiterhin verpflichtend.
6. Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2012, Stand 01.04.2017, berechnet; abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 1 errechnet sich die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen der vier Wahlpflichtmodule gemäß der Prüfungsordnung 2012, Stand 01.04.2017, und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.
7. Es wird ein Zeugnis nach der Studienstruktur gemäß der Prüfungsordnung 2012, Stand 01.04.2017, ausgestellt; abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in das Zeugnis die Gesamtnote, alle Module und die in den Modulabschlussprüfungen erzielten Noten nach Nr. 6, die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß der bis einschließlich Sommersemester 2019 existierenden Kataloge B und M sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Alle weiteren, für die Masterprüfung erforderlichen Leistungen werden auf dem Masterzeugnis lediglich mit dem Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.



§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 02. November 2020.

Hagen, den 02. November 2020

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jörg Desel



Anlage 1

Masterstudiengang Praktische Informatik

Modulauswahl

Im Masterstudiengang Praktische Informatik müssen insgesamt vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Wahl der Module gelten folgende Bedingungen:

- Als Grundlage zur Auswahl der Wahlpflichtmodule dienen die Kataloge M und B.
- Aus Katalog B darf maximal ein Wahlpflichtmodul absolviert werden.
- Es dürfen maximal fünf Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- Mit der Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich entscheiden Sie sich verbindlich für das betreffende Modul. Ein nachträglicher Wechsel ist dann nicht mehr möglich.
- Es muss am Modul Masterseminar und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und am Fachpraktikum erfolgreich teilgenommen und das Abschlussmodul absolviert werden.

Zugang zum Studiengang nach § 4 Absatz 2

Studierende, die bei der Einschreibung ein Erststudium mit weniger als 7 Semestern oder 210 ECTS-Punkten vorweisen, müssen während des Studiums zusätzlich zu der vorgenannten Modulauswahl Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren. Sie haben die Wahl zwischen

- einem Betriebspraktikum (30 ECTS-Punkte) oder
- drei Wahlpflichtmodulen aus Katalog M davon mind. zwei Modulen aus den Bereichen M3 und M4 (je 10 ECTS-Punkte) oder
- zwei Wahlpflichtmodulen aus M3 und M4 sowie einem Fachpraktikum (je 10 ECTS-Punkte)
- Es dürfen maximal vier Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- Bei der Anmeldung zu einer der vorgenannten Prüfungsleistungen ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 handelt.
- Der Nachweis zu einem Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik wird bei positiver Bewertung betrieblicher Leistungen, die in einen Praktikumsbericht einschließlich Arbeitgeberbestätigung zu dokumentieren sind, erworben.

Katalog M

M1: Formale Methoden und Algorithmik

61115 Mathematische Grundlagen der Kryptografie

61414 Effiziente Graphenalgorithmien

63213 Algorithmische Geometrie

63914 Komplexitätstheorie



63916 Effiziente Algorithmen¹

M2: Computersysteme

63212 Betriebssysteme

63713 Virtuelle Maschinen

63714 Advanced Parallel Computing

63715 PC-Technologie

64311 Kommunikations- und Rechnernetze

64312 Sicherheit - Safety & Security

M3: Informationssysteme

63114 Datenbanken in Rechnernetzen²

63214 Computerunterstütztes kooperatives Arbeiten und Lernen

63215 Gestaltung Kooperativer Systeme

63412 Informationsvisualisierung im Internet

63413 Dokumenten- und Wissensmanagement im Internet

63414 Multimediaminformationssysteme³

63415 Information Retrieval

64212 Deduktions- und Inferenzsysteme⁴

64214 Methoden der Wissensrepräsentation und -verarbeitung⁵

M4: Softwaretechnik und Programmierung

63020 Software-Architektur und Web-Programmierung⁶

63612 Objektorientierte Programmierung

63613 Moderne Programmiertechniken und -methoden

64213 Logisches und funktionales Programmieren⁷

¹ Das Modul 63916 Effiziente Algorithmen ist ab dem Sommersemester 2021 belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist ebenfalls ab dem Sommersemester 2021 möglich.

² Das Modul 63114 Datenbanken in Rechnernetzen ist nicht mehr belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 möglich.

³ Das Modul 63414 Multimediaminformationssysteme ist ab Sommersemester 2022 wieder belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist weiterhin möglich.

⁴ Das Modul 64212 Deduktions- und Inferenzsysteme ist letztmalig im Sommersemester 2021 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 möglich.

⁵ Das Modul 64214 Methoden der Wissensrepräsentation und -verarbeitung ist letztmalig im Wintersemester 2021/22 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2022 möglich.

⁶ Das Modul 63020 Software-Architektur und Web-Programmierung ist letztmalig im Wintersemester 2020/21 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2021 möglich.

⁷ Das Modul 64213 Logisches und funktionales Programmieren ist letztmalig im Wintersemester 2021/22 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2022 möglich.



Katalog B

- 61412 Lineare Optimierung
- 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen⁸
- 63112 Übersetzerbau
- 63117 Data Mining⁹
- 63211 Verteilte Systeme
- 63311 Einführung in Mensch-Computer-Interaktion
- 63312 Interaktive Systeme
- 63514 Simulation¹⁰
- 63711 Anwendungsorientierte Mikroprozessoren
- 63712 Parallel Programming
- 64111 Betriebliche Informationssysteme
- 64112 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen
- 64211 Wissensbasierte Systeme¹¹
- 64313 Mobile Security

Nicht mehr angebotene Module können ggf. noch geprüft werden, sofern sie in einem vorherigen Semester belegt wurden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Heft Prüfungsinformation Nr. 1.

⁸ Das Modul 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen nicht mehr belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 möglich.

⁹ Das Modul 63117 Data Mining kann ausschließlich im Wintersemester 2020/21 belegt werden. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 möglich.

¹⁰ Das Modul 63514 Simulation ist ab dem Sommersemester 2021 belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist ebenfalls ab dem Sommersemester 2021 möglich.

¹¹ Das Modul 64211 Wissensbasierte Systeme ist letztmalig im Sommersemester 2022 belegbar. Eine letzte Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2022 möglich.



Anlage 2

Masterstudiengang Praktische Informatik

Modulliste gemäß § 4 Absatz 3

Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 3 müssen Studierende folgende Leistungen vor einer Einschreibung erbringen oder nachweisen:

Im Bereich Mathematik ein Modul aus:

61111 Mathematische Grundlagen

61411 Algorithmische Mathematik

Im Bereich Informatik zwei Module aus:

63016 Einführung in die objektorientierte Programmierung

63511 Einführung in die technischen und theoretischen Grundlagen der Informatik

63017 Datenbanken und Sicherheit im Internet

63812 Software Engineering

63081 Grundpraktikum Programmierung

Prüfungsleistungen zu den Modulen 63812 Software Engineering und 63081 Grundpraktikum Programmierung können ausschließlich dann absolviert werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung vom 01.10.2019 für den Bachelorstudiengang Informatik erfüllt sind.

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach*